

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0286/2019/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.06.2019
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	27.06.2019	öffentlich

Nachträgliche Genehmigung der vom Bürgermeister für das Baugebiet Klaus-Groth-Straße im Rahmen des Eilentscheidungsrechts nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung erteilten Nachtragsaufträge über mehr, als 10.000,- €

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Hetlingen hat den Bürgermeister in der Hauptsatzung ermächtigt, Aufträge bis 10.000,- € eigenverantwortlich zu erteilen.

Im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebietes Klaus-Groth-Straße sind kurzfristig zwei Aufträge für Tiefbauarbeiten zu erteilen gewesen, die nicht von der Ausschreibung erfasst waren. Die Erteilung der Aufträge duldete keinen Aufschub, da die Erschließungsarbeiten sonst über einen längeren Zeitraum stillgestanden hätten. Es sind Aufträge über Erdarbeiten und Verlegung von Wasserleitungen in Höhe von 47.071,58 € und Erdarbeiten und Verlegung von Strom- und Gasleitungen in Höhe von 42.252,26 €.

Die Aufträge wurden vom Bürgermeister daher im Rahmen der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung erteilt.

Aufträge, die im Rahmen der Eilentscheidung geschlossen werden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Finanzierung: außerplanmäßig

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die vom Bürgermeister für das Baugebiet Klaus-

Groth-Straße im Rahmen des Eilentscheidungsrechts nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung erteilten Nachtragsaufträge 1 und 2 über Erdarbeiten und Verlegung von Wasserleitungen in Höhe von 47.071,58 € und Erdarbeiten und Verlegung von Strom- und Gasleitungen in Höhe von 42.252,26 €.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:
Aufträge